



Protokoll der KGAST-Vorstandssitzung vom 28. September 2015

Datum und Zeit: 28.9.2015, 1015 – 1235 Uhr
Ort: Pensimo Management AG, Obstgartenstrasse 19, Zürich

Anwesend:

Daniel Schürmann	DS	Präsident, Sitzungsleitung
Markus Anliker	MA	
Ruedi Deubelbeiss	RD	
Martin Gubler	MG	
Hanspeter Kämpf	HK	
Tom Keller	TK	
Roland Kriemler	RK	Geschäftsführer, Protokoll

Entschuldigt:

Alexandrine Kiechler	AK
----------------------	----

Traktanden:

1. Begrüssung und Protokoll der letzten Sitzung (26.8.2015)

Der Präsident begrüsst die Teilnehmer. Das Protokoll vom 26. August 2015 wird genehmigt.

2. Präsentation DAI / Beitrittsgesuch

Es erfolgt die Vorstellung der DAI AST mittels Präsentation (Hardcopies) durch Dr. Stefan Binderheim. Geschäftsführer St. Binderheim beantwortet im Anschluss verschiedene Fragen des Vorstandes. Er informiert den Vorstand, dass die Höhe der „Rücknahmekommission“ (der Verwässerungsschutz bei der Rückgabe von Ansprüchen) allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt angepasst wird. Die „Ausgabekommission“ (entspricht bei der DAI nicht einem Verwässerungsschutz, sondern deckt die Vertriebskosten) fliesst zu 100% an die Depotbank. Allerdings will DAI aufgrund von Anlegerfeedback aus den Road-shows und auch dem Feedback des KGAST-Vorstandes prüfen, ob nicht auch ein Verwässerungsschutz bei der Ausgabe von Ansprüchen zu erheben ist. Bei der erstmaligen Ausgabe von Ansprüchen braucht es noch keinen Verwässerungsschutz, danach jedoch schon.

Bezüglich Gebühren/Kommissionen hält der Vorstand fest, dass gemäss aktueller Regelung/Dokumentation:

1. eine „Ausgabekommission von 1% erhoben wird und als Vertriebsentschädigung an die Depotbank fliesst (jedoch in der Dokumentation nicht klar ersichtlich ist);
2. kein Verwässerungsschutz bei der Ausgabe von Ansprüchen besteht;
3. es nicht klar ersichtlich ist, dass die „Rücknahmekommission“ von ebenfalls 1% als Verwässerungsschutz dient und im Anlagegruppenvermögen verbleibt.

Der Vorstand stellt fest, dass DAI die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die KGAST grundsätzlich erfüllt. Allerdings werden verschiedene, terminologisch nicht ganz aufeinander abgestimmte Ausdrücke benutzt. Zudem ist aus der Dokumentation (Prospekt, Reglement, Produktunterlagen) nicht ersichtlich, ob es sich bei den von der DAI bezeichneten „Kommissionen“ um Verwässerungsschutz oder Vertriebsentschädigungen handelt.

Nach Verabschiedung von Dr. St. Binderheim beschliesst der Vorstand:

Der Plenarversammlung wird die Aufnahme der DAI AST empfohlen, sofern die Dokumente betreffend Gebühren/Kommissionen/Verwässerungsschutz transparent sind. Der DAI AST wird die Möglichkeit gegeben, ihre angepasste Dokumentation bis zum 30. Oktober bei der Geschäftsstelle einzureichen. Danach entscheidet der Vorstand an der nächsten Sitzung vom 2. November über den Antrag an die Mitglieder. Falls die DAI ihre Dokumentation bis zum 30. Oktober nicht angepasst hat, verschiebt sich der Prozess auf das nächstmögliche Datum (Vorstandssitzung vom 8. Januar und Generalversammlung vom 4. Februar 2016). RK wird St. Binderheim entsprechend informieren.

3. Projekt ASV-Revision: Treffen mit BSV - Feedback

Das Meeting mit dem BSV (J. Brechbühl / C. Nova / J. Steiger) fand am 11. September 2015 statt. Einzelheiten sind der Gesprächsnotiz zum Meeting, die im Extranet bereits zur Verfügung steht, zu entnehmen. DS unterstreicht die Aussage in der Gesprächsnotiz, dass das Vorgehen der KGAST beim Entwurf der ASV 2010 nicht goutiert wurde, da die Eingabe zu fordernd und zu umfangreich war. Das BSV will nun aber bei unseren ASV-Anpassungsvorschlägen einen gemeinsamen Weg mit uns beschreiten.

Der Vorstand ist sich einig, dass vorerst das Feedback des BSV zum Gespräch mit der OAK abgewartet werden soll. Erst danach soll (wahrscheinlich im Q1 2016) entschieden werden, welche weiteren Schritte eingeschlagen werden. Das Dokument „Konzept Teilrevision ASV“ wird nach dem Feedback des BSV aktualisiert. Zwischenzeitlich und als flankierende Massnahmen wird der Kontakt zu den Parlamentariern weiter gepflegt.

4. Weisung OAK: Anforderungen an Anlagestiftungen (AaA)

Die KGAST wurde von der OAK am Freitag 18. September zur Anhörung zur Weisung AaA eingeladen (Entwürfe zur Weisung plus Anhang wurden als PDF auf der OAK-Homepage publiziert). Gleichentags erfolgte die Information an den Vorstand. Am Sonntag 20. September wurden die KGAST-Mitglieder darüber in Kenntnis gesetzt mit der Zusatzinformation, dass der Vorstand über das weitere Vorgehen nach dem 28. September informiert.

RK hatte in der Zwischenzeit Kontakt zu EXPERTsuisse sowie ASIP und hat beide Verbände gebeten, die Stellungnahmen zu koordinieren. Bei EXPERTsuisse ist für die Stellungnahme Herr Thorsten

Kleibold (Geschäftsleitungsmitglied bei EXPERTsuisse und Subkommissionsmitglied BVG/ASV) zuständig. Mit EXPERTsuisse wurde vereinbart, dass die Stellungnahmen ab dem 19. Oktober untereinander abgestimmt werden. Somit besteht noch genügend Zeit bis zum Ende der Anhörungsfrist am 30. Oktober. Von der ASIP erfolgte noch keine Antwort auf unsere Anfrage.

RK orientiert weiter, dass zusätzlich zur Veröffentlichung der Weisung AaA ein Anhang 2 „Prüfungsauftrag für das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen“ publiziert wurde. Zwei weitere Anhänge, nämlich Anhang 1 „Gesuch für die Gründung einer AST“ und Anhang 3 „Formular für die Meldung von personellen Wechseln bei AST“ wurden nicht veröffentlicht. Nach Rückfrage bei der OAK wurden der KGAST zur besseren Bearbeitung die Word-Dokumente der Weisung und des Anhang 2 gestellt.

Aufgrund der knappen Zeitverhältnisse seit der Publikation erfolgte noch keine detaillierte Analyse durch den GF. Eine erste, grobe Einschätzung seitens RK lautet: Grundsätzlich stellt sich wie bei den meisten von der OAK erlassenen Weisungen die Frage nach einer genügenden Gesetzesgrundlage. In Teilen geht der Entwurf zur AaA-Weisung über die Kompetenzen der OAK hinaus wie zum Beispiel bei den Regeln zur Funktionstrennung. Damit greift die OAK in die Organisationsfreiheit der AST zu stark ein. Zudem sieht der Entwurf umfangreiche Vorschriften auf sieben Seiten vor, die auf den ersten Blick als umfangreich betrachtet werden könnten, aufgrund von unbestimmten Rechtsbegriffen jedoch wenig konkret und ungenau formuliert sind. Dadurch wird in mancher Hinsicht auch die Zweckmässigkeit von solch umfangreichen Regelungen in Frage gestellt. Knappere Regelungen auf das Notwendige reduziert wären nach Meinung von RK sachdienlicher. Bei gewissen Regelungsbereichen wie zum Beispiel dem Risikomanagement oder den Vorgaben zur Vermeidung von Interessenskonflikten stellt sich die Frage, ob die Vorgaben *state of the art* sind. Das Ziel der KGAST muss jedoch nicht sein, bei allen Bereichen perfekte Regelungen vorzuschlagen. Bei der Analyse der Entwurfsbestimmungen erscheint eine vertiefte Analyse durch die KGAST jedoch sinnvoll, auch wenn damit gerechnet werden muss, dass die Eingaben der KGAST nur bedingt in der finalen Weisung berücksichtigt werden. Die Erfahrung mit den Anhörungen der OAK hat gezeigt, dass KGAST-Vorschläge oft nur zu einem geringen Teil berücksichtigt werden.

Der Vorstand ist der Meinung, dass die meisten AST einen Grossteil der Weisungsvorgaben bereits heute erfüllen. Doch ist nicht klar, ob gewisse Weisungsbestimmungen bei einzelnen AST aufgrund ihrer aktuellen Governance zu Schwierigkeiten führen würden (in materieller Hinsicht oder auch aufgrund der Übergangsfrist für Anpassungen ihrer Organisation). RK kann nicht für die GF aller AST eine Beurteilung vornehmen. Er schlägt deshalb vor, alle KGAST-Mitglieder zu befragen. Jede AST soll für sich eine Beurteilung ihres nötigen Anpassungsbedarfs vornehmen und für sie unzumutbare Weisungsbestimmungen bis zum 9. Oktober melden. Danach wird RK die Meldungen zusammenführen und zuerst mit HK und danach mit dem Vorstand besprechen. Ziel ist es, einen gemeinsamen Nenner zu finden, der die Grundlage für die Gespräche mit der ASIP und EXPERTsuisse bildet.

5. Neues aus der Arbeitsgruppe Immobilien

Seit der letzten Vorstandssitzung haben sich keine wesentlichen Neuigkeiten ergeben. U. Fäs/RK wurden seitens Patrimonium kontaktiert mit der Bitte, ein gemeinsames Vorgehen zu Steuerrulings bei Sacheinlagen unter Einbezug von RK und allenfalls finanzieller Beteiligung der KGAST zu prüfen. U. Fäs nimmt das Thema auf, wies Patrimonium aber darauf hin, dass die Thematik schon seit Jahren und fortlaufend geprüft und diskutiert wird. Mit einer schnellen Lösung – auch aufgrund der kantonalen Regelungshoheiten – ist nicht zu rechnen.

6. Informationen zum Meeting mit dem VVS (Verein Vorsorge Schweiz)

RK traf den Geschäftsführer Robert-Jan Bumbacher am 26. August. Der Verein wurde am 1. Dezember 2014 gegründet. Die Geschäftsführung wurde mit Herrn Bumbacher vor ein paar Monaten besetzt. Ziele des Vereins sind:

- Interessenswahrung der Fz- und 3a-Stiftungen;
- Ansprechpartner für Politik, Behörden und Medien;
- Förderung von Aus-/und Weiterbildung.
- Der Verein nimmt explizit nicht die Interessen einzelner Institute wahr. Er beschäftigt sich auch nicht mit Themen zum Pricing, Verzinsung, Marketing und Produkten der einzelnen Stiftungen.

Organisatorisch ist der VVS folgendermassen aufgestellt: RJ. Bumbacher nimmt die Geschäftsführung auf Mandatsbasis wahr. Sämtliche Administration erfolgt durch zwei Mitarbeiterinnen der UBS Basel, die ebenfalls nach Aufwand bezahlt werden.

HK informiert, dass der VVS Workshops zu von Mitgliedern aufgebrachten Praxisthemen plant. Auch sind zwischenzeitlich weitere 3a- und Fz-Stiftungen zum Verein dazu gekommen, so dass der VVS bereits rund 90% aller 3a- und Fz-Vermögen vertritt.

RK orientiert, dass er sich mit dem GF des VVS regelmässig (mindestens jährlich) und falls nötig ad-hoc zu wichtigen Themen austauschen wird.

7. Asset Management Initiative (AMI)

MG berichtet über die letzte Sitzung des Steering Committee (Protokoll vom 11. Steering Committee Meeting 23. Juni 2015 findet sich im Anhang). Verschiedene Projekte sind etwas ins Stocken geraten (so zum Beispiel der Asset Management Park). Die Rolle des Steering Committee soll neu definiert werden. Einzelne Vertreter von Verbänden haben sich bereits durch Nachfolger ersetzen lassen. Auch MG erwägt, sich aus dem Steering Committee zurück zu ziehen, da er als Vertreter der KGAST einen „domestic view“ hat, die Asset Management Initiative jedoch einen internationalen Ansatz. Bemerkenswert ist auch, dass sich die Schweizer Auslandbanken gegen einen Beitritt zur AMI aussprechen.

Dies ist ein weiterer Hinweis, dass die Initiative nicht von allen Stakeholdern gleich getragen wird und deshalb ins Stocken geraten ist. MG schlägt vor, dass RK die KGAST in Zukunft vertreten soll. Zudem bringt er den Gedanken auf, dass Markus Fuchs und/oder Peter Grünblatt an einer der nächsten Mitgliederversammlungen über die AMI berichten können.

Der Vorstand beschliesst, dass DS und RK über eine allfällige Einladung von Exponenten der AMI entscheiden sollen. Wie es weiter geht mit der Vertretung der KGAST bei der AMI soll später entschieden werden.

8. Informationen aus der Geschäftsstelle

Verständigungsvereinbarung zum DBA USA: Der für das DBA USA zuständige SIF-Mitarbeiter (Urs Duttweiler) informierte RK, dass das FATCA Abkommen und das DBA streng auseinander zu halten sind. Der Hauptzweck des DBA-USA ist die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Es verfolgt somit einen völlig anderen Zweck als das FATCA Abkommen und es gibt grundsätzlich keine Überschneidungen zwischen diesen beiden Abkommen. Eine Erweiterung des Zusatzabkommens zum DBA auf 3a-Stiftungen und Wohlfahrtsfonds ist deshalb unwahrscheinlich. Unabhängig davon ist das DBA in den USA seit 2010 blockiert und kann nicht ratifiziert werden, da sich der Senat dagegen sperrt. Eine zeitliche Einschätzung, wie es weitergehen könnte, will er nicht abgeben.

Nach RKs Einschätzung ist es jedoch legitim, nach über fünf Jahren (des von den USA verursachten Stillstandes) das ausgearbeitete Zusatzabkommen auch seitens Eidgenossenschaft noch einmal zu überprüfen. Möglicherweise können aufgrund der Entwicklungen der letzten fünf, sechs Jahren auch Erweiterungen eingebracht werden, zumal es wirtschaftlich und rational gute Gründe für die Aufnahme der 3a-Stiftungen und der Wohlfahrtsfonds gibt (was beim FATCA Abkommen seitens USA bereits anerkannt wurde). RK wird die Entwicklungen weiter verfolgen. Die KGAST Mitglieder werden mittels KGAST-Info über den Sachverhalt orientiert.

Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG): Das FinfraG ist ein Gesetz zur Regulierung des ausserbörslichen Derivatehandels. Kern der Regulierung ist die Verpflichtung der Marktteilnehmer zum Clearing ihrer ausserbörslichen Standard-Derivatgeschäfte über einen Central Counterparty CCP (keine Schweizer Institution), der Meldung von ausserbörslichen Geschäften an ein Transaktionsregister (SIX Swiss Exchange) und die Verpflichtung zur Etablierung risikomindernder Geschäftspraktiken. Absicht und Inhalt von FinfraG sind ähnlich der EU-Richtlinie EMIR und dem amerikanischen Dodd-Frank-Act.

Am 13. Dezember 2013 begann die Vernehmlassung für das Finanzmarktinfrastukturgesetz. Obwohl einzelne Bestimmungen auch für Vorsorgeeinrichtungen und AST gelten, wurde die KGAST – im Gegensatz zur ASIP - nicht angeschrieben. Der Gesetzesentwurf unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist läuft am 8. Oktober 2015 ab. Es ist nicht mit einem Referendum zu rechnen.

Die Verordnung (FinfraV) zum FinfraG soll gleichzeitig mit dem Gesetz per 1. Januar 2016 in Kraft treten. Es läuft zurzeit eine Anhörungsfrist bis 2. Oktober 2015, zu der die KGAST ebenfalls nicht eingeladen wurde, obwohl bestimmte Normen auch für die AST gelten. Gemäss Verordnung haben Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen die Abrechnungspflicht ab August 2017 einzuhalten.

Die KGAST hat nach Rücksprache mit Hanspeter Konrad den Entwurf der ASIP-Stellungnahme am Freitag erhalten. Die Argumente für die Vorsorgeeinrichtungen gelten auch für die AST.

Der Vorstand beschliesst, dass DS und RK eine Stellungnahme in Sinne des ASIP-Entwurfes formulieren und dem Finanzdepartement zustellen. Ebenfalls soll erwähnt werden, dass die KGAST weder bei der Vernehmlassung noch bei der Anhörung angeschrieben wurde.

Lessons learned: Die KGAST kann aufgrund der beschränkten Ressourcen nicht alle Gesetzesentwicklungen auf Einfluss auf die AST prüfen. Es ist deshalb um so wichtiger, dass der eingeschlagene Weg der engeren Zusammenarbeit mit Partnerverbänden weitergeführt wird. Hätte die KGAST schon 2013 einen engeren Kontakt zur ASIP gehabt, wäre wohl damals schon erkannt worden, dass die AST bei der Vernehmlassung des Finanzdepartements vergessen gingen.

9. Termine 2016

Die Termine der ersten Vorstandssitzung sowie der Generalversammlung im neuen Jahr wurden bereits festgelegt. Die folgenden Daten werden für die weiteren Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen bestimmt:

Mitgliederversammlungen: 26. Mai, 1. September, 16. November (jeweils bei Pensimo)

Vorstandssitzungen: 8. März, 12. April, 17. Mai, 22. Juni, 24. August, 4. Oktober, 8. November.

Ein zusätzlicher, provisorischer Termin für einen erweiterten Klaushöck (der jedoch am späteren Nachmittag mit anschliessendem Nachtessen stattfindet) wurde auf den 7. Dezember gelegt.

Die erste Vorstandssitzung 2016 am 8. Januar findet bei der Swisscanto statt. Die Räumlichkeiten für die weiteren Vorstandssitzungen wird RK in Absprache mit HK bestimmen.

RK klärt ab, ob der UniTurm für die Generalversammlung vom 4. Februar 2016 gebucht werden kann. Falls dies nicht möglich ist, besteht ein Back-up bei der Pensimo. Für das Essen müsste in diesem Falle jedoch in ein Restaurant verschoben werden.

10. Varia

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Ende der Sitzung 1235 Uhr.28.9.2015/rk